

**Datenschutzordnung für den Landtag
von Baden-Württemberg**

vom 12. Juli 2012

Auf Grund von § 32 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg werden mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses die folgenden Vorschriften zum Datenschutz erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben des Landtags durch seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie durch die Landtagsverwaltung gelten die Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie § 9 des Landesdatenschutzgesetzes.

(2) Werden personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz verarbeitet, so gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gelten, gehen sie den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor. Die Vorschriften der Geheimschutzordnung bleiben unberührt.

§ 2

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben ist nur zulässig, soweit

1. die Betroffenen eingewilligt haben oder
2. diese Datenschutzordnung oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Sie hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Datenschutzordnung zu erfolgen. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Für die Einwilligung und das Einwendungsrecht der Betroffenen gilt § 4 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Datenverarbeitung im Sinne des Absatzes 1 ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten.

§ 3

Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung und Sperrung

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Interessen der Betroffenen stehen in der Regel nicht entgegen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten gemäß § 11 getroffen sind.

(2) Personenbezogene Daten, die zu parlamentarischen Zwecken erhoben worden sind, dürfen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Für die Einsicht in Sitzungsprotokolle und deren Verteilung sowie für die Einsicht in Akten des Landtags durch die in § 1 Abs. 1 genannten Personen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung. Von vertraulichen Sitzungsprotokollen dürfen Abschriften oder Ablichtungen nicht hergestellt werden, sofern das jeweilige Gremium nichts anderes beschließt.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Eine Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(5) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit von Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt oder wenn nach Absatz 4 eine Löschung unterbleibt.

§ 4

Übermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten zu parlamentarischen Zwecken ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt auch für personenbezogene Daten, die an andere Parlamente, deren Mitglieder und Fraktionen sowie an deren Beschäftigte und die Parlamentsverwaltungen zum Zwecke parlamentarischer Zusammenarbeit übermittelt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten für nicht parlamentarische Zwecke ist zulässig

1. an öffentliche Stellen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen;
 2. an Hochschulen und andere Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann;
 3. an nicht öffentliche Stellen, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.
- (3) Für die Einsicht in Sitzungsprotokolle und Akten des Landtags durch Dritte gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung, des Untersuchungsausschussgesetzes, des Archivgesetzes und des Landeswahlprüfungsgesetzes.

§ 5

Veröffentlichung

- (1) Personenbezogene Daten dürfen in Landtagsdrucksachen nicht veröffentlicht und in öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums nicht behandelt werden.
- (2) Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. In einem solchen Fall ist jedoch möglichst auf eine Namensnennung zu verzichten und sind personenbezogene Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form oder, soweit dies nicht ausreicht, unter Beschränkung auf Funktions-, Dienst- oder Berufsbezeichnungen zu veröffentlichen.
- (3) Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere politische Mandats- und Funktionsträger können ohne eine Abwägung nach Absatz 2 mit voller Namensangabe aufgeführt werden, soweit ausschließlich ihr öffentliches Wirken betroffen ist.
- (4) In den Sammeldrucksachen des Petitionsausschusses dürfen die Namen der Petenten nicht veröffentlicht werden. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis, in die Sammeldrucksachen einen Hinweis auf das Aktenzeichen der Eingabe und den Wohnort des Petenten aufzunehmen.

§ 6

Auskunft

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über Inhalt, Zweck und Herkunft der Daten zu erteilen, die zu ihrer Person in automatisierten Verfahren des Landtags gespeichert sind. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten näher bezeichnet werden, über die Auskunft erteilt werden soll.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben gefährden würde oder
2. der Auskunft Vorschriften über die Geheimhaltung oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Die Betroffenen sind auf ihre Beschwerdemöglichkeit nach § 10 Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

(4) Das Recht auf Akteneinsicht nach den Vorschriften der Geschäftsordnung, des Untersuchungsausschussgesetzes, des Archivgesetzes und des Landeswahlprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, dass sie unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Von der Berichtigung unrichtiger Daten sind die Empfänger der Daten zu verständigen, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle oder des Empfängers erforderlich erscheint; dies gilt nicht, wenn dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 8

Richtigstellung

(1) Sind in einer Landtagsdrucksache über eine bestimmte oder bestimmbare Person Tatsachen veröffentlicht worden, deren Unwahr-

heit gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist, so sollen die gerichtlich festgestellten Tatsachen auf Antrag des Betroffenen in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht werden (Richtigstellung).

(2) Die Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen oder Stellen entgegenstehen. Eine Richtigstellung von Sitzungsprotokollen erfolgt nicht.

(3) Der Antrag auf Richtigstellung bedarf der Schriftform. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung beizufügen.

§ 9

Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten

(1) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben hervorgehen, dürfen vorbehaltlich besonderer Rechtsvorschriften nur verarbeitet werden, wenn

1. der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat oder
2. dies zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz.

§ 10

Datenschutzkontrolle

(1) Der Landtag, seine Mitglieder und die Fraktionen sowie die Landtagsverwaltung haben die Ausführung dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 in eigener Verantwortung sicherzustellen. Werden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. § 7 Landesdatenschutzgesetz gilt sinngemäß.

(2) Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften nach § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1.

(3) Das Präsidium nimmt Beschwerden und Beanstandungen Betroffener entgegen und entscheidet in Zweifelsfällen über die nach dieser Datenschutzordnung zu treffenden Abwägungen. Es kann dem Landtag, seinen Mitgliedern, seinen Gremien und den Frak-

tionen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geben.

§ 11**Geheimhaltungsvorkehrungen**

(1) Gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Geheimhaltungsvorkehrungen sind insbesondere

1. die Verarbeitung in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung oder
2. die Anonymisierung oder Pseudonymisierung personenbezogener Daten.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit dieser Vorkehrungen ist zwischen dem Interesse an öffentlicher parlamentarischer Verhandlung und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen abzuwägen.

(2) Vertrauliche Daten dürfen nicht mittels Fernkopie oder unverschlüsselter E-Mail weitergegeben werden.

(3) Für Verschlussachen gelten die weitergehenden Vorschriften der Richtlinie für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags.

§ 12**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Abgeordnete haben über personenbezogene Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Landtags bekanntwerden, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Parlament. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder von Enquete-Kommissionen.

(2) Mitarbeitern von Abgeordneten dürfen personenbezogene Daten aus Unterlagen des Landtags und seiner Gremien nur dann zugänglich gemacht werden, wenn sie arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind. Der Zugang zu Daten aus vertraulichen Ausschusssitzungen und vertraulichen Unterlagen des Landtages kann durch den Präsidenten genehmigt werden, wenn dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Für Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagsverwaltung gilt das Datengeheimnis im Sinne des § 6 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(4) Für Verschlussachen gelten die weitergehenden Vorschriften der Richtlinien für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags.

§ 13

Durchführung des Datenschutzes, Verfahrensverzeichnis

Der Landtag führt ein Verzeichnis seiner Verfahren, in denen personenbezogene Daten automatisiert gespeichert werden (Verfahrensverzeichnis). In dem Verfahrensverzeichnis sind schriftlich festzulegen

1. die Bezeichnung des Verfahrens und seine Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten,
3. der Kreis der Betroffenen, die potenziellen Empfänger der Daten sowie die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen,
4. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software und
5. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 Landesdatenschutzgesetz.

§ 14

Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Landtag, seine Mitglieder und die Fraktionen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand unter Berücksichtigung der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten und ihrer Verwendung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Stuttgart, 12. Juli 2012

Der Präsident des Landtags
von Baden-Württemberg

Wolf